

**Interpellation Fraktion SVPplus (Dieter Beyeler, SD): Vollständige Offenlegung von Sozialbeiträgen**

Als Grundlage dient die kürzlich eingereichte Motion „Soziale Gerechtigkeit auch für Familien – zum Zweiten“.

Als Fallbeispiel dient der Vergleich einer Familie mit zwei Kindern, die in der Stadt Bern von der Sozialhilfe Fr. 6100.00 bezieht, ohne dafür auch nur einen einzigen Rappen Steuern zu entrichten. Somit ist die Sozialhilfebezüger-Familie sozial klar besser gestellt, als eine arbeitstätige Familie mit gleichem, jedoch steuerpflichtigem Einkommen.

Man ist offenbar nun auch beim Kanton auf diese diskriminierende Situation aufmerksam geworden, die ja schlicht bedeutet, dass Arbeit bei gleichem Einkommen mit Besteuerung bestraft wird.

Anhand dieser falschen und diskriminierenden Anreize drängt sich die Forderung nach einer zumindest steuerlichen Gleichstellung förmlich auf. Offenbar bedürfen die durch die Stadt Bern erbrachten überdotierten Sozialleistungen einer dringenden Korrektur.

Aus diesen Gründen fordern wir den Gemeinderat auf, folgende Fragen zu beantworten:

Wie hoch beziffert sich die Sozialhilfe, bestehend aus Grundbedarf, Wohnung, Weiterbildungskurse (bitte Liste vervollständigen) für:

1. Einzelpersonen
2. Paare
3. Paare mit einem Kind
4. Paare mit zwei Kindern

Bern, 19. Februar 2009

*Interpellation Fraktion SVPplus (Dieter Beyeler, SD), Jimmy Hofer, Peter Bühler, Manfred Blaser, Thomas Weil, Erich J. Hess, Peter Wasserfallen, Peter Bernasconi*

**Antwort des Gemeinderats**

Die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen richtet sich nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz und der Sozialhilfeverordnung. Die Sozialhilfeverordnung erklärt die von der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlassenen Richtlinien als verbindlich, soweit das kantonale Recht keine andere Regelung vorsieht. Die Sozialhilfe gewährleistet ein soziales Existenzminimum, welches über die blosse Existenzsicherung hinausgeht und auch die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben beinhaltet. Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs entsprechen dem Konsumverhalten der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Die Sozialhilfeleistungen führen somit zu einem Lebenshaltungsniveau, das den nicht unterstützten Haushaltungen in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht.

Die Sozialhilfe umfasst

- die materielle Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, medizinische Grundversorgung und Wohnkosten)
- situationsbedingte Leistungen (diese werden aufgrund der Besonderheiten im Einzelfall ausgerichtet, z.B. bei Behinderung, für die wegen Erwerbstätigkeit der Eltern nötige Fremdbetreuung von Kindern oder für die Aus- und Weiterbildung)
- Leistungen mit Anreizcharakter, welche die soziale oder berufliche Integration fördern.

Sozialhilfe ist gemäss dem Individualisierungsgrundsatz immer auf den Einzelfall anzupassen, es handelt sich um massgeschneiderte soziale Sicherung. Die nachfolgenden Angaben sind somit lediglich Richtwerte, welche je nach Situation im Einzelfall zu überprüfen sind. Für die Höhe der Mieten hat die Stadt Bern eigene Maximalwerte erlassen. Ebenso bestehen Maximalansätze für die Kosten der Krankenversicherung. Das Sozialhilfebudget berücksichtigt keine Steuern, da Sozialhilfeleistungen sowohl nach dem kantonalen Steuerrecht wie auch nach dem Bundessteuerrecht nicht steuerpflichtig sind. Die Befreiung von Sozialhilfeunterstützungen von der Steuerpflicht basiert auf übergeordnetem Recht und kann deshalb durch die Stadt Bern nicht geändert werden. Ende Januar 2009 hat der Grosse Rat eine Standesinitiative beschlossen, welche die Besteuerung von Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln (insbesondere Sozialhilfeleistungen) vorsieht. Vgl.

[http://www.be.ch/gr/VosData/Gwd/Tagblatt%202009/01%20Januarsession/20090210\\_114518/02%2020-01-2009%20Morgen%20S.%2018-35%20POM-FIN.pdf](http://www.be.ch/gr/VosData/Gwd/Tagblatt%202009/01%20Januarsession/20090210_114518/02%2020-01-2009%20Morgen%20S.%2018-35%20POM-FIN.pdf).

Parallel dazu soll - im Rahmen der kantonalen Steuergesetzrevision 2011 - das Existenzminimum teilweise von der Steuerpflicht befreit werden. Der bereits bestehende Abzug für bescheidene Einkommen soll erhöht werden. Mit diesen Massnahmen wird die Steuerbelastung der kleinen Einkommen deutlich verringert.

Für die in der Interpellation erwähnten Beispiele ergeben sich folgende Eckwerte für die Unterstützungsleistungen (nicht aufgeführt sind situationsbedingte Leistungen, welche von den Umständen im Einzelfall abhängen und nicht standardisiert werden können):

#### **1. Sozialhilfe für eine Einzelperson (Erwachsener, über 25 Jahre alt)**

Grundbedarf	Fr. 960.00
Nettomiete maximal	Fr. 800.00
Nebenkosten Miete gem. Mietvertrag	nach Aufwand
Grundversicherung nach KVG maximal	Fr. 353.20
Integrationszulage (falls Anspruch gegeben)	Fr. 100.00 - 300.00

Bei Erwerbstätigkeit wird anstelle einer Integrationszulage ein Einkommensfreibetrag ausgerichtet, welcher sich nach dem Beschäftigungsgrad richtet und in der Regel zwischen Fr. 200.00 und Fr. 400.00 pro Monat liegt.

## 2. Sozialhilfe für eine Einzelperson (junger Erwachsener, 18-25 Jahre alt)

Grundbedarf		Fr. 734.50
Nettomiete maximal		Fr. 500.00
Nebenkosten Miete gem. Mietvertrag		nach Aufwand
Grundversicherung nach KVG maximal		Fr. 291.10
Integrationszulage (falls Anspruch gegeben)		Fr. 100.00 - 300.00

Bei Erwerbstätigkeit wird anstelle einer Integrationszulage ein Einkommensfreibetrag ausgerichtet, welcher sich nach dem Beschäftigungsgrad richtet und in der Regel zwischen Fr. 200.00 und Fr. 400.00 pro Monat liegt.

## 3. Paar ohne Kinder (Erwachsene über 25 Jahre)

Grundbedarf 2-Personenhaushalt		Fr. 1 469.00
Nettomiete maximal		Fr. 1 000.00
Nebenkosten Miete gem. Mietvertrag		nach Aufwand
Grundversicherung nach KVG maximal	1. Person	Fr. 353.20
	2. Person	Fr. 353.20
Integrationszulage (falls Anspruch gegeben, Angaben pro Person)		Fr. 100.00 - 300.00

Bei Erwerbstätigkeit wird anstelle einer Integrationszulage ein Einkommensfreibetrag ausgerichtet, welcher sich nach dem Beschäftigungsgrad richtet. Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge dürfen pro Haushalt den Betrag von Fr. 850.- nicht übersteigen.

## 4. Paar mit einem Kind (Erwachsene über 25 Jahre)

Grundbedarf 3-Personenhaushalt		Fr. 1 786.00
Nettomiete maximal		Fr. 1 300.00
Nebenkosten Miete gem. Mietvertrag		nach Aufwand
Grundversicherung nach KVG maximal	1. Person	Fr. 353.20
	2. Person	Fr. 353.20
	Kind	Fr. 75.00
Integrationszulage (falls Anspruch gegeben, Angaben pro Person)		Fr. 100.00 - 300.00

Bei Erwerbstätigkeit wird anstelle einer Integrationszulage ein Einkommensfreibetrag ausgerichtet, welcher sich nach dem Beschäftigungsgrad richtet. Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge dürfen pro Haushalt den Betrag von Fr. 850.00 nicht übersteigen.

## 5. Paar mit zwei Kindern (Erwachsene über 25 Jahre)

Grundbedarf 4-Personenhaushalt		Fr. 2 054.00
Nettomiete maximal		Fr. 1 500.00
Nebenkosten gem. Mietvertrag		nach Aufwand
Grundversicherung nach KVG maximal	1. Person	Fr. 353.20
	2. Person	Fr. 353.20
	1. Kind	Fr. 75.00
	2. Kind	Fr. 75.00

Integrationszulage (falls Anspruch gegeben, Angaben pro Person) Fr. 100.00 - 300.00

Bei Erwerbstätigkeit wird anstelle einer Integrationszulage ein Einkommensfreibetrag ausgerichtet, welcher sich nach dem Beschäftigungsgrad richtet. Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge dürfen pro Haushalt den Betrag von Fr. 850.00 nicht übersteigen.

Bern, 20. Mai 2009

Der Gemeinderat